

**952/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Eva Maria Holzleitner, BSc,
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 14.10.2020	Änderungen laut Antrag vom 14.10.2020	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <i>Streichungen durchgestrichen und blau</i> sowie <i>Einfügungen in Fett und rot</i>)
	Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 142, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 18/2020, geändert wird	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
<p align="center">Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</p> <p>(dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p> <p>Hinweis der ParlDion: Das Berufsausbildungsgesetz 1969 wurde zuletzt durch BGBl. I Nr. 112/2020 (Kundmachung 9.10.2020) geändert. Die Textgegenüberstellungen wurden mit dieser Fassung durchgeführt</p>	Das Berufsausbildungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 142, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 18/2020, wird wie folgt geändert:	
<p>Hinweis der ParlDion: Richtig müsste die NovAo heißen: „1. § 18 Abs. (1) wird wie folgt geändert:“</p>	<i>1. § 18 wird wie folgt geändert:</i>	
<p>§ 18. (1) Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling, dessen Lehrverhältnis mit ihm gemäß § 14 Abs. 1 oder § 14 Abs. 2 lit. e endet, im Betrieb drei Monate im erlernten Beruf weiter zu beschäftigen.</p>	<p>„§ 18. (1) Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling, dessen Lehrverhältnis mit ihm gemäß § 14 Abs. 1 oder § 14 Abs. 2 lit. e endet, im Betrieb sechs Monate im erlernten Beruf weiter zu beschäftigen.“</p>	<p>§ 18. (1) Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling, dessen Lehrverhältnis mit ihm gemäß § 14 Abs. 1 oder § 14 Abs. 2 lit. e endet, im Betrieb dreisechs Monate im erlernten Beruf weiter zu beschäftigen.</p>

<p align="center">Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 14.10.2020</p>	<p align="center">Änderungen laut Antrag vom 14.10.2020</p>	<p align="center">Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)</p>
<p>Hinweis der ParDion: Zum Stichtag der Einbringung des Antrages enthält § 36 Berufsausbildungsgesetz 1969 bereits einen Abs. 13. (s. oben); um 2 Absätze 13 des § 36 zu vermeiden, müssten die Novellierungsanordnung sowie die Absatzbezeichnung mittels eines Abänderungsantrages entsprechend angepasst werden</p>	<p><i>2. dem § 36 wird folgender Abs. 13 angefügt:</i></p>	
	<p>„(13) § 18 in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I XXX tritt mit 1. November 2020 in Kraft.“</p>	<p>(13) § 18 in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I XXX tritt mit 1. November 2020 in Kraft.</p>